

Denkmalpflege in Luxemburg

Autor(en): **Staud, Richard M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **4 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-392583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DENKMALPFLEGE IN LUXEMBURG

Juristische Grundlage der öffentlichen Denkmalpflege in Luxemburg ist das Gesetz vom 12. August 1927, dem das französische Denkmalschutzgesetz von 1913 als Vorbild diente. Außer den geschichtlich und künstlerisch bedeutsamen Denkmälern schützt das Gesetz auch Natur und Landschaft.

Wie das französische Gesetz sieht auch das luxemburgische die Eintragung der wichtigsten Denkmäler auf die Liste der «monuments classés» vor. Doch ist diese Eintragung nur eine Schutzmaßnahme, nicht aber notwendige Voraussetzung der staatlichen Betreuung eines Denkmals.

Eine zweite Liste (inventaire supplémentaire) verzeichnet die Denkmäler und Landschaften; die zwar nicht die gleiche Bedeutung haben, deren Erhaltung jedoch wünschenswert erscheint. Diese Eintragung verpflichtet den Eigentümer nur dazu, keine Veränderungen vorzunehmen, ohne vorher die Regierung in Kenntnis zu setzen.

Geschützt werden vor allem die zahlreichen Burgen und Schlösser, ferner alte Kirchen, Bürgerhäuser und Bauernhöfe, technische Denkmäler, Naturdenkmäler. Auch die Ausgrabungen sind gesetzlich geregelt, was bei der Häufigkeit prähistorischer, keltischer und gallorömischer Bodenfunde wichtig ist.

Besondere Sorgfalt wird der Luxemburger Landschaft zugewendet, die wegen ihrer Intimität viel verwundbarer ist als die großen Landschaften der Schweiz. Vor allem das Reklamewesen, das zu Beginn der Dreißigerjahre wüste Formen angenommen hatte, ist seither so kräftig eingedämmt worden, daß es kaum noch stört.

Die Ausführung des Denkmalschutzgesetzes liegt in den Händen des Ministers für Kunst und Wissenschaft, der sich von der Denkmalschutzkommission beraten läßt (commission des sites et des monuments nationaux). Die baulichen Arbeiten an den Denkmälern stehen unter der Aufsicht des Staatsarchitekten-Direktors der Hochbauverwaltung. Die finanzielle Beteiligung des Staates an denkmalpflegerischen Arbeiten betrug bisher durchweg 50% der Kosten.

Für die Kunstpflege in den Kirchen besteht eine gemischte staatlich-kirchliche Kommission (commission de surveillance des bâtiments religieux), die seit 1945 den Aufbau der zahlreichen durch den Krieg zerstörten oder beschädigten Kirchen überwachte. Soweit es sich um Kirchen unter Denkmalschutz handelt, arbeitet diese Kommission Hand in Hand mit der Denkmalkommission, doch erstreckt sich ihre Tätigkeit auf alle Kirchen.

Eine amtliche Inventarisierung der Denkmäler besteht in Luxemburg noch nicht. Ich sage das nicht ohne Beschämung. Andererseits übersehe ich auch nicht die größeren Schwierigkeiten, die mit unserem kleinen Territorium gegeben sind. Eine Finanzierung durch Subskription oder buchhändlerischen Vertrieb wie in der Schweiz oder in Deutschland ist wegen der geringen Abnahmefähigkeit des kleinen Landes kaum möglich. Auch fehlt es an kunsthistorisch geschulten Kräften, die sich an die Aufgabe wagen könnten. Doch

ist das Interesse der zuständigen Regierungsstellen im Anstieg, so daß vielleicht doch einmal eine offizielle Inventarisierung zustande kommen könnte. Auf Grund des Denkmälerbestandes errechnet würde diese Arbeit etwa drei Bände vom Format des schweizerischen Inventarwerks umfassen. Als Vorarbeit dazu kann das Inventar der kirchlichen Kunstdenkmäler des Landes dienen, das der Unterzeichnete mit einem befreundeten Historiker unternommen hat. Die Arbeit erscheint mit staatlicher Unterstützung in Sonderheften einer Geschichtszeitschrift. Erfaßt wurde bisher etwa ein Drittel der kirchlichen Denkmäler*.

Durch den Krieg – hauptsächlich durch die Rundstedtoffensive 1944/45 – waren etwa zwanzig Kirchen zerstört worden, über zweihundert beschädigt. Der Wiederaufbau erfolgte auf Staatskosten, wie der gesamte nun abgeschlossene Wiederaufbau Luxemburgs. Auch das künstlerisch wertvolle Mobiliar der Kirchen wurde ganz auf Rechnung des Staates wieder instandgesetzt.

Dr. Richard M. Staud, Diözesankonservator

* Neuerdings erschien u. a. *Staud, R. M. und Reuter, Jos.*, Die kirchlichen Kunstdenkmäler der Stadt Echternach. Luxemburg, St. Paulusdruckerei, 1952, ill. (Red.).

KLEINE CHRONIK / PETITE CHRONIQUE

Aargau

Eine Restaurierung bietet dem Alt-Neugierigen immer Einblicke in die verborgene Lebensgeschichte des betreffenden Bauwerks. Zwei hübsche Kapitel konnten kürzlich im *Kloster Wettingen*, dessen Erneuerung den Kanton in wenigen Jahren über eine halbe Million Franken gekostet hat, aufgedeckt werden. Der Kapitelsaal, vordem als Feuerwehrmagazin mißbraucht und umgebaut, hat eben die kraftvolle Schönheit zisterziensischer Frühgotik wieder zutage gegeben. Die Arkaden, die ihn mit dem Kreuzgang verbinden, die beiden straffen Säulen und die – zuverlässig rekonstruierten – Fenster werden die Schmuckstücke seiner neuerstandenen ursprünglichen Gestalt sein. Im Innern der Kirche hat die hohe Schranke des Retrochorus ihr verstecktes Spätrenaissance-Gesicht (um 1600) wieder gezeigt, freilich nur für einige Wochen, als die wie eine Maske vorgehängte Rokoko-Ausstattung entfernt war. Aus der klassisch gegliederten, aber vielfach zerstörten «Fassade» – einer der spätesten Chorschranken im ganzen deutschen Sprachgebiet – werden köstliche farbige Brüstungen und eine Folge von Passionsbildern, die seltenerweise auf Sandstein gemalt sind, fortan im Kloster ausgestellt sein. E. M.

Basel-Stadt

St. Leonhard weist neben einem originellen Langhaus vom Typus einer Hallenkirche auch im *Chor* eine sehr bemerkenswerte Seltenheit spätgotischen Stils auf: ein Netzrippengewölbe mit Stichkappen auf Wandkonsolen. Seine Form fällt zwar nicht aus dem Rahmen des auch sonst in Basel damals Üblichen.